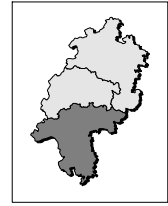


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 102.0
04.10.2019

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag: 24.10.2019 (NLF) 25.10.2019 (HPA) 01.11.2019 (RVS)	Anlagen: -1-
---------------------------	--------------------------------------------------------------------------	-----------------

Eckpunkte Neuaufstellung RPS

Freiraum, Land- und Forstwirtschaft, Natura-2000-Vorprüfung und Umweltbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Den Eckpunkten zur Neuaufstellung des RPS zu den Themen Freiraum, Land- und Forstwirtschaft, Natura-2000-Vorprüfung wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid
Regierungspräsidentin

NLF

Eckpunkte Neuaufstellung RPS

Freiraum, Land- und Forstwirtschaft, Natura-2000-Vorprüfung und Umweltbericht

1. Freiraumsicherung und -entwicklung

Natur- und Kulturräume

Gemäß der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) sollen historisch gewachsenen Kulturlandschaften auf Grundlage des beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen im Aufbau befindlichen Informationssystems (KuLaDig) benannt und in die Aufstellung der hessischen Raumordnungspläne einfließen. Die Ergebnisse der Universität Kassel (Gutachten zum Landschaftsbild als Fachbeitrag zum regionalen Landschaftsplan) sollen ebenfalls einfließen.

Ähnlich der Abbildung der „Naturräumlichen Gliederung“ soll eine Abbildung der „Kulturlandschaften“ erstellt werden und textlich als Grundsätze bzw. Begründung in das neue Kapitel „Natur- und Kulturräume“ eingebunden bzw. ergänzt werden.

Regionaler Grünzug

Der Regionale Grünzug (RGZ) dient der Sicherung der siedlungsnahen Freiraum- und Erholungsfunktionen sowie als Gliederungselement der Landschaft. Im Verdichtungs- und Ordnungsraum sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik sind ausreichend große, zusammenhängende, nicht besiedelte Freiräume als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ festgelegt. Die Funktionen der Regionalen Grünzüge dürfen nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts oder zu einer Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.

Die bisher textlich formulierte Voraussetzung der Kompensation des RGZ „im selben Naturraum“ führt im Einzelfall zur Problematik, dort noch freie Flächen zu finden. Die dritte Änderung des LEP formuliert für die Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge, dass gleichzeitig Flächen vergleichbarer Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden. Auf den Zusatz „im selben Naturraum“ soll daher auch im neuen RPS/RegFNP verzichtet werden.

Die Außenabgrenzung des RGZ (Beginn des Grünzugs in Taunus, Spessart und Odenwald) ist auf einer nachvollziehbaren Basis zu aktualisieren bzw. festzulegen und zu dokumentieren. Dabei

sollen sich jedoch keine erheblichen Flächenveränderungen ergeben. Die Kompensationsflächen von Inanspruchnahmen in dem noch geltenden RPS/RegFNP 2010 werden übernommen. Dies gilt für Zielabweichungsverfahren wie für Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren.

Die Innenabgrenzung (an den Kommunen) ist bislang an vielen Stellen rein formalmethodisch gesetzt worden. In diesem Bereich ist die Innenabgrenzung an den Ortsrändern und für den Außenbereich zu aktualisieren.

Die Innenabgrenzung der Regionalen Grünzüge ist insbesondere am Rand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen zu überprüfen und nach einem einheitlichen Schema zu korrigieren. Dabei können auch Bestandsstrukturen im Außenbereich ausgegrenzt werden und eine kartografische Überarbeitung/Ausgrenzung des Bestandes im Außenbereich erfolgen. Die kartografische Darstellung des RGZ erfolgt (laut „Entwurf Planzeichenerlass“) zukünftig mit einem „Umring“ um die bisherige „Säulendarstellung“.

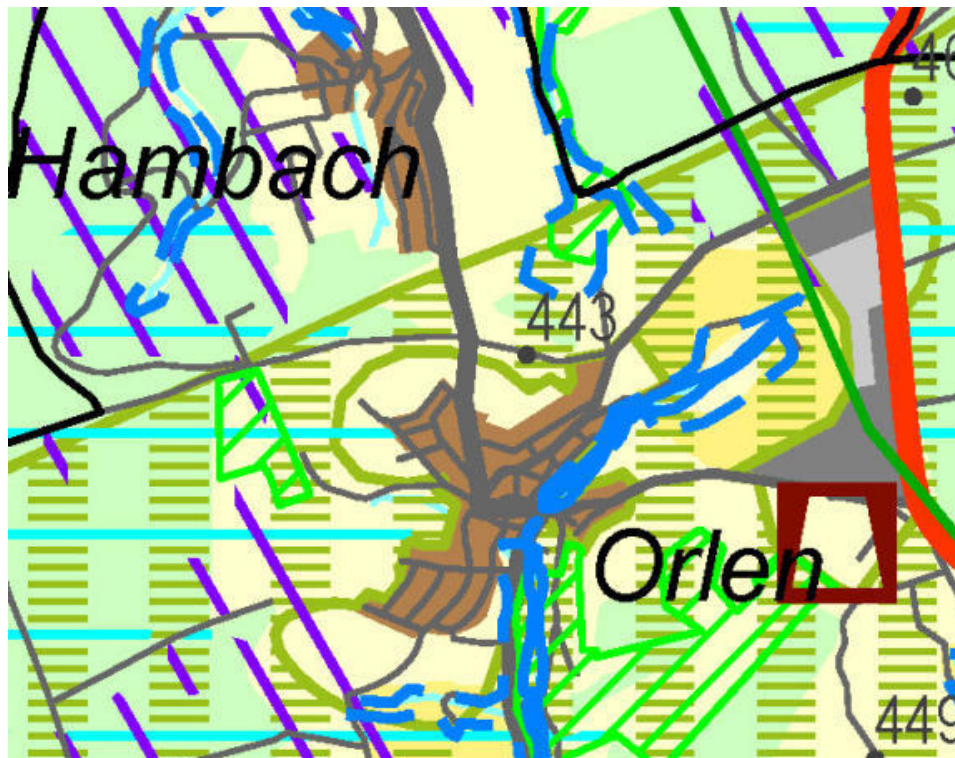


Abb.: Beispiel „Vorranggebiet Regionaler Grünzug mit Umring“

Natur und Landschaft

Rechtlicher und fachlicher Rahmen

Die dritte Änderung des LEP legt die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes fest und gibt vor, dass die Regionalplanung diese durch „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ zu sichern und sie - sofern erforderlich - durch weitere regional bedeutsame Flächen zu ergänzen hat. Die dritte Änderung nimmt dabei zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms nach § 6 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz wahr und enthält insbesondere Festlegungen für einen landesweiten Biotopverbund. Diese Festlegungen konkretisieren die raumordnerischen Grundsätze des ROG, wonach ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist. Der Biotopverbund leistet auch einen Beitrag zur Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ und zur „hessischen Biodiversitätsstrategie“. Ein wirksamer Biotopverbund ist insbesondere vor dem Hintergrund der durch den Klimawandel zu erwartenden Verschiebungen und Veränderungen der

Lebensräume von großer Bedeutung. Der noch zu erstellende „Regionale Landschaftsplan“ des RV ist dabei zu berücksichtigen.

Verzicht auf bisherige Festlegungen von kleinflächigen Biotopen als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ im RPS/RegFNP und stärkere Integration naturschutzfachlicher Inhalte in die Planungskategorie „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“

Der RPS/RegFNP 2010 stellt noch zahlreiche „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ dar, bei denen es sich insbesondere um Gebiete mit einem hohen Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen und weiteren Flächen mit der Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundes, wie großflächigen Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie lokalem Vorkommen streng geschützter Arten, handelte. Im neuen RPS/RegFNP soll auf die Festlegung dieser eher für die lokale Ebene der Biotopverbundplanung bedeutsamen Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete verzichtet werden.

Der vorgelegte Biotopverbund verzichtet dann gegenüber dem bisherigen Biotopverbund auf eine Vielzahl kleinteiliger Aussagen zugunsten eines an die Regionalplanebene angepassten gut nachvollziehbaren Konzeptes. Dennoch sollen bestimmte Maßgaben, beispielsweise in textlicher Form, für die nachgeordnete Planungsebenen ergänzt werden. Es bestehen daher folgende Gedankenansätze, bestimmte Inhalte z.B. über den Regionalen Grünzug zu realisieren:

- Thematisierung von Stadt-Landschaftsschutzgebieten und weiteren Landschaftsschutzgebieten zur Strukturierung des Verdichtungsraumes z.B. im Kontext Klimaschutz im Verdichtungsraum.
- Thematisierung der Schwerpunkträume der als Flächenfestlegung entfallenden, aber rechtlich relevanten Inhalte (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmäler), wie oben beschrieben.
- Thematisierung des Biotopverbundes für die Feldflurarten (siehe „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“).

Vorranggebiete für Natur und Landschaft

A: Kernflächen des Biotopverbundes (gemäß LEP)

Gemäß Ziel 4.2.1-4 (Z) der dritten Änderung des LEP setzen sich die Kernflächen des Biotopverbundes aus den Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete), dem Nationalpark Kellerwald und angrenzender Bereiche, den Kern- und Pflegezonen des hessischen Teils des Biosphärenreservats Rhön sowie den festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten zusammen. Die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds in der Planungsregion Südhessen stellen demnach die dort vorhandenen Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete dar.

Die Natura-2000-Gebiete sind Teil eines EU-weiten zusammenhängenden Schutzgebietsnetzes, das sich aus den so genannten „Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebieten“ und den Vogelschutzgebieten zusammensetzt. Darin sollen bestimmte in der europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinie gelistete Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt bzw. entsprechend entwickelt werden. Darüber hinaus sind diese Gebiete vor erheblichen Beeinträchtigungen, bspw. durch Bauvorhaben, zu schützen. Mit 258 FFH-Gebieten und 27 Vogelschutzgebieten sind rund 15 % der Fläche der Planungsregion Südhessen Bestandteil des Netzes Natura-2000. Die spezifischen Schutzziele ergeben sich aus den Erhaltungszielen, die für jedes Gebiet in der Natura-2000-Verordnung definiert sind. Schutzgegenstand sind die für die jeweiligen Gebiete maßgeblichen Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten einschließlich deren Lebensräumen.

Die Naturschutzgebiete nehmen ca. 2,4 % Flächenanteil an der Planungsregion Südhessen ein. Sie dienen ebenfalls der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Sie

ergänzen das Schutzgebietsnetz Natura-2000 bzw. überlagern sich teilweise mit diesem. Alle Handlungen, die diese Gebiete oder deren Bestandteile zerstören, beschädigen oder stören können, sind nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen verboten.

Aufgrund der sehr hohen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bedeutung dieser Gebiete und dem sich aus ihrem Schutzstatus ergebenden Vorrang der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor anderen, entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, sollen diese Flächen im RPS/RegFNP als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ dargestellt werden.

B: Verbindungsflächen des Biotopverbundes gemäß LEP

Gemäß der dritten Änderung des LEP werden die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes durch Verbindungsflächen in Form von ökologischen Trittsteinen und Korridoren miteinander vernetzt. Die Verbindungsflächen müssen von ihrer Habitatstruktur her geeignet sein, die für die Kernflächen maßgeblichen Arten und Lebensräume sinnvoll miteinander zu vernetzen.

Schwerpunkte liegen im Bereich der Fließgewässersysteme inklusive der zugehörigen Auen, der Waldlebensräume (Zielart: Wildkatze) und der Trockenlebensräume (Magerrasen und Heiden).

- Auenverbund als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ im RPS/RegFNP

Für die Neuaufstellung des RPS/RegFNP wurde von hieraus ein Schwerpunkt bei der Entwicklung eines Auenverbundes gesetzt. Hierzu werden die bereits bislang im RPS/RegFNP als Vorranggebiete dargestellten Auen (insbesondere Auenlandschaftsschutzgebiete) zu einem flächendeckenden System ergänzt.

- Waldlebensräume

In Bezug auf den im LEP benannten Verbund der Waldlebensräume ist bereits ein hoher Anteil an Waldflächen über die Natura-2000-Gebietskulisse Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes. Eine Vernetzung der Waldlebensräume ist darüber hinaus auch über die gemäß der dritten Änderung des LEP im Regionalplan festzulegenden „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ gegeben. Hier sind Raumnutzungen und -funktionen, die den Waldfunktionen (Schutz-, Nutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion) entgegenstehen unzulässig. Die „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ sind langfristig zu sichern und möglichst vor Waldumwandlung, weiterer Zersplitterung und Durchschneidung mit Infrastrukturtrassen zu bewahren. Auf regionalplanerischer Ebene ist der Verbund der Waldlebensräume daher aus hiesiger Sicht hinreichend gesichert.

- Trockenlebensräume

Die in der dritten Änderung des LEP abgegrenzten landesweiten Schwerpunktbereiche im Verbund der Trockenlebensräume sind ebenfalls zu einem großen Teil über die Schutzgebietskulisse der Kernflächen erfasst. Darüber hinaus wird in der dritten LEP-Änderung angeführt, dass die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG den Biotopverbund auf lokaler Ebene ergänzen. Da es sich bei den Trockenlebensräumen regelmäßig um gesetzlich geschützte Biotope handelt, die auch häufig eher kleinflächig sind, bleibt deren weitere Konkretisierung der lokalen Ebene vorbehalten. Der Hinweis auf eine Festlegung gesetzlich geschützter Biotope auf der FNP-Ebene sollte textlich gefasst werden.

Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

Gemäß der dritten Änderung des LEP sollen Biotopverbundsysteme vordringlich geplant und realisiert werden, wenn sich Populationen von Tierarten in keinem günstigen Erhaltungszustand befinden und durch ausreichende Verbindungsflächen zur Entwicklung des günstigen Erhaltungszustands beigetragen werden kann. Ebenso sollen sie so erhalten und entwickelt werden, dass sie der natürlichen Verbreitung von möglichst vielen Tier- und Pflanzenarten dienen können.

Biotopverbund für den Feldhamster und Vogelarten der Feldflur als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ im RPS/RegFNP

Das oben beschriebene Biotopverbundsystem weist im Bereich der an die offene Feldflur gebundenen europäisch geschützten Arten gravierende Lücken auf. Für Südhessen wurde daher in Umsetzung der oben genannten Grundsätze eine Gebietskulisse für einen Biotopverbund in der Feldflur für den Feldhamster als Anhang IV-Art gemäß FFH-Richtlinie und europäisch geschützte Vogelarten, beispielsweise Rebhuhn und Feldlerche, entwickelt.

Der gemäß Anhang-IV der FFH-Richtlinie streng zu schützende Feldhamster wurde als Zielart für den Biotopverbund ausgewählt, da sich die Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet und noch verbleibende Schwerpunktorkommen der Art in Südhessen liegen. Die Populationsentwicklung des Feldhamsters ist seit Jahren rückläufig. Waren 1998 noch 58 Populationsräume des Feldhamsters in Hessen beschrieben, sind für den Zeitraum 2012-2017 nur noch 26 Populationsräume nachgewiesen, wovon sich 20 in Südhessen befinden. Der Erhaltungszustand der Arten ist in Hessen und deutschlandweit mit „U2 ungünstig bis schlecht“ eingestuft.

Die für den Feldhamster geeigneten Maßnahmen fördern die Strukturvielfalt der Agrarlandschaften und tragen somit gleichzeitig zur Verbesserung der Lebensraumqualitäten von Vogelarten der Feldflur bei, die ebenfalls stark im Rückgang begriffen sind. In Bezug auf die genannten Strukturen sind dies insbesondere das Rebhuhn und die Feldlerche. Das Rebhuhn profitiert insbesondere von der Anlage von Blühstreifen und -flächen. Die Feldlerche favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen.

Rebhuhn und Feldlerche befinden sich beide, ebenso wie der Feldhamster, in ungünstigem Erhaltungszustand und sind ebenfalls Arten der oben beschriebenen Hessenliste und somit nach der Hessischen Biodiversitätsstrategie förderfähig. Die beiden Arten stehen stellvertretend für die europäisch geschützten Arten der Feldflur, die von dem hier zu entwickelnden Biotopverbund profitieren können.

Zusätzlich zu den Fördermitteln aus der Hessischen Biodiversitätsstrategie wurde in 2018 ein Schutzprogramm für Rebhuhn, Feldlerche und Feldhamster als Leitarten der Feldflur aufgelegt, im Rahmen dessen ebenfalls Fördermittel für ausgewählte Schwerpunkträume zur Verfügung stehen.

Der Biotopverbund für den Feldhamster soll, nach Abwägung mit den anderen Belangen der Regionalplanung, als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ in den RPS/RegFNP übernommen werden.

Die Gebietskulisse innerhalb des Biotopverbundes für den Feldhamster, das Rebhuhn und die Feldlerche soll einen Drittschutz gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen wie z.B. großflächige Siedlungs- oder Gewerbeentwicklung, Logistikzentren oder große Infrastrukturmaßnahmen verbessern und für die artenschutzrechtliche Problematik bereits auf der Regionalplanebene sensibilisieren.

Die Gebietskulisse steht nicht im Widerspruch zu der überlagerten landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG. Auch gemäß LEP soll die landwirtschaftliche Nutzung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen und die landwirtschaftliche Wirtschaftsweise umweltschonend und standortangepasst erfolgen. Zur Finanzierung aufwertender Maßnahmen für die Feldflurarten stehen neben dem Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) auch die o.g. Finanzmittel aus der Biodiversitätsstrategie und dem Sonderprogramm zur Förderung von Leitarten der Feldflur zur Verfügung. Der Biotopverbund stellt somit auch einen Raum dar, in dem diese Mittel für die Feldflurarten besonders vorteilhaft gebündelt werden können.

2. Landwirtschaft

Die Neuabgrenzung der „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ erfolgt wieder (wie bereits für den RPS/RegFNP 2010) auf Grundlage der Aktualisierung des „Fachplans Landwirtschaft Südhessen“. Die Aktualisierung des „Fachplans Landwirtschaft“ wurde vom HMUKLV und dem Bauernverband beauftragt. Die Flächenkulisse ist durch das beauftragte Büro bereits erstellt und liegt für Südhessen vor.

Die Kategorien 1a und 1b der Gesamtkarte der Feldflur des Fachplans stellen wieder die Grundlage für die Vorranggebiete dar. Diese werden in der Abwägung mit anderen Planungen und Raumkategorien endabgewogen und festgelegt. Die Kategorien 2 und 3 der Gesamtkarte stellen die Grundlage der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ dar.

Als "Vorranggebiete für Landwirtschaft" werden weiterhin Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen.

Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

3. Wald und Forstwirtschaft

Bestehende Waldflächen (Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes), die dauerhaft bewaldet bleiben sollen, werden weiterhin als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festgelegt.

Flächen, die regionalplanerisch für eine Aufforstung oder Sukzession geeignet sind und die mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden sollen, werden weiterhin als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ festgelegt.

Der aktuell geltende Text wird ganz überwiegend beibehalten. Die Flächenkulisse (Bestand und Planung) wird sich voraussichtlich nur marginal ändern.

4. Natura-2000-Vorprüfung und Umweltbericht

Die möglichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten durch Planungen des neuen RPS/RegFNP sind - wie gesetzlich vorgesehen und bisher erfolgt - zu prüfen und zu dokumentieren.

Das Prüfgebiet umfasst die Planungsregion Südhessen einschließlich des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Geprüft werden wie bislang alle relevanten Planungen in einem Radius von 1000 m um die einzelnen Natura-2000-Gebiete. Zu bewerten ist die Beeinträchtigung der dann aktuellen Natura-2000-Kulisse.

Die Vorprüfung beinhaltet auch eine kumulative Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen.

Für etwa 1500 bis 2000 Planungen (Anhaltswert RPS/RegFNP 2010) des zukünftigen RPS/RegFNP sind ein Prüfbogen und eine Prüfkarte zu erstellen. Die Planungen, für die durch Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura-2000 nicht ausgeschlossen werden kann, entfallen bzw. ist ihre Verträglichkeit durch ein entsprechendes Gutachten im Laufe des Verfahrens nachzuweisen.

Die Vorprüfung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Regionalverband FrankfurtRheinMain und Regionalplanung und der oberen Naturschutzbehörde als zuständiger Behörde. Zu deren Umsetzung wird aktuelle eine vertragliche Vereinbarung zu Kosten- und Aufgabenverteilung erarbeitet. Die technische Durchführung und fachliche Einschätzung soll an ein geeignetes Büro vergeben werden und fachlich durch die obere Naturschutzbehörde begleitet und abgenommen werden. Die Ergebnisse werden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht dargestellt.